

Beschluss

Die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Wittlich für das Geschäftsjahr 2025 wird aufgrund der Beendigung des Dienstleistungsauftrags für Richterin Kopp beim AG Wittlich sowie der Erteilung von Dienstleistungsaufträgen für die Richterin Dr. Kolak und für die Richterin Lauer-Bohnen beim AG Wittlich mit Wirkung ab dem 07.07.2025 wie folgt geregelt:

I. Direktor des Amtsgerichts und Vorsitzender Richter am Landgericht Weber

die Geschäfte des Vorsitzenden der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich

Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans, im Übrigen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Trier.

II. Richter am Amtsgericht Dr. Eheses als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts

1. die Familiensachen mit den Buchstaben B bis D, J und L soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nrn. 1 und 3 und Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind
2. die Familiensachen mit den Buchstaben E bis H, O, P, Q, U und V, die seit dem 01.01.2023 eingegangen sind soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nrn. 1 und 3, Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 oder Richterin Dr. Kolak gemäß Nr. 13 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind oder sich – auch unter Berücksichtigung von Nr. II.10 der ergänzenden Bestimmungen – eine Zuständigkeit der Richterin Dr. Kolak ergibt
3. die Insolvenzverfahren
4. die Geschäfte nach §§ 38, 40, 45 und 53, 54 ff. GVG, soweit kein anderer Richter zuständig ist

Vertreter zu Nrn. 1 und 2:

Richterin Dr. Kolak
 Richter am Amtsgericht Korst
 Richter am Amtsgericht Boxberg
 Richter am Amtsgericht Wagner
 Richterin am Amtsgericht Köhler
 Richter am Amtsgericht Okfen
 Direktor des Amtsgerichts Weber

Vertreter zu Nr. 3:

Richter am Amtsgericht Wagner
 Richter am Amtsgericht Korst
 Richterin am Amtsgericht Köhler
 Richterin Dr. Kolak
 Richter am Amtsgericht Okfen
 Direktor des Amtsgerichts Weber
 Richter am Amtsgericht Boxberg

Vertreter zu Nr. 4:

Direktor des Amtsgerichts Weber
 Richter am Amtsgericht Okfen
 Richterin am Amtsgericht Köhler
 Richter am Amtsgericht Wagner
 Richter am Amtsgericht Boxberg
 Richter am Amtsgericht Korst
 Richterin Dr. Kolak
 Richterin Lauer-Bohnen

III. Richter am Amtsgericht Okfen

1. die Geschäfte des stellvertretenden Vorsitzenden der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich
2. die Geschäfte des 2. Amtsrichters in Schöffengerichtssachen

Vertreter zu Nr. 1:

Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans, im Übrigen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts.

Vertreter zu Nr. 2:

Richterin Dr. Kolak
Direktor des Amtsgerichts Weber
Richter am Amtsgericht Dr. Ehse
Richter am Amtsgericht Wagner
Richter am Amtsgericht Boxberg
Richter am Amtsgericht Korst

IV. Richterin am Amtsgericht Köhler

1. die Schöffengerichtssachen (Erwachsene)
2. die Anträge auf Erlass eines Strafbefehls vor dem Schöffengericht und dem erweiterten Schöffengericht
3. die Jugendschöffengerichtssachen
4. die Geschäfte nach §§ 40, 45, 53 GVG, § 35 Abs. 4 JGG, soweit der Jugendrichter zuständig ist
5. die Landwirtschaftssachen
6. die ihr zugewiesenen Aufgaben als Mitglied der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich

Vertreter zu Nrn. 1 bis 5:

Richterin Dr. Kolak
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses
Richter am Amtsgericht Boxberg
Richter am Amtsgericht Wagner
Richter am Amtsgericht Okfen
Direktor des Amtsgerichts Weber
Richter am Amtsgericht Korst

Vertreter zu Nr. 6:

Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans, im Übrigen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Trier.

V. Richter am Amtsgericht Boxberg:

1. die Verfahren vor dem Strafrichter (Einzelrichter), einschließlich der entsprechenden Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sowie nach Einspruch gegen einen Strafbefehl und soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist
2. die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, auch nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
3. die Ermittlungsrichtersachen und die richterlichen Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
4. die Vollstreckung von Jugendstrafen in der Jugendstrafanstalt Wittlich (Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafen in Wittlich)
5. die Vollstreckung von Jugendstrafen in der Justizvollzugsanstalt Wittlich
6. die Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der H-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 0 bis 2 und 6
7. alle richterlichen Geschäfte, die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich genannt sind

Vertreter zu Nrn. 1 bis 5:

Richterin am Amtsgericht Köhler
Richterin Lauer-Bohnen
Richter am Amtsgericht Dr. Ehse
Richterin Dr. Kolak
Richter am Amtsgericht Okfen
Direktor des Amtsgerichts Weber
Richter am Amtsgericht Wagner
Richter am Amtsgericht Korst

Vertreter zu Nrn. 6 bis 7:

Richterin Lauer-Bohnen
Richter am Amtsgericht Wagner
Richter am Amtsgericht Korst
Richterin am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Dr. Ehse
Richterin Dr. Kolak
Direktor des Amtsgerichts Weber
Richter am Amtsgericht Okfen

VII. Richter am Amtsgericht Wagner:

1. die Adoptionssachen
2. alle Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG,
3. die Verfahren nach § 1631 b BGB und nach § 1800 BGB, soweit sie Verfahren die in der Einrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung „Maria Grünewald“ einschließlich deren Tagesförderstätte in Wittlich untergebrachten oder unterzubringenden Personen betreffen, wenn sie Kinder betreffen, ungeachtet des Anfangsbuchstabens des Familiennamens
4. die Bußgeldverfahren gegen Erwachsene und Jugendliche soweit sie aus dem Straßenverkehr herrühren
5. die Bußgeldverfahren, die nicht aus dem Straßenverkehr herrühren
6. Anträge auf Erzwingungshaft gegen Erwachsene und gegen Jugendliche einschließlich der Entscheidungen nach § 96 OWiG
7. die Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem OWiG
8. die Handelsregistersachen und die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 1, 3 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
9. die Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der H-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 7 bis 9

Vertreter zu Nrn. 1 bis 8:

Richter am Amtsgericht Korst
 Richterin Dr. Kolak
 Richter am Amtsgericht Boxberg
 Richter am Amtsgericht Dr. Ehses
 Richterin am Amtsgericht Köhler
 Richter am Amtsgericht Okfen
 Direktor des Amtsgerichts Weber

Vertreter zu Nr. 9:

Richter am Amtsgericht Korst
 Richterin Lauer-Bohnen
 Richter am Amtsgericht Boxberg
 Richterin Dr. Kolak
 Richter am Amtsgericht Dr. Ehses
 Richterin am Amtsgericht Köhler
 Richter am Amtsgericht Okfen
 Direktor des Amtsgerichts Weber

VIII. Richter am Amtsgericht Korst:

1. die Familiensachen mit den Buchstaben K und M, soweit nicht Richter Wagner gemäß Nrn. 1 und 3 oder Richterin Dr. Kolak gemäß Nr. 13 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind
2. alle Rechtshilfesachen in Familiensachen
3. die Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der H-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 3 bis 5

Vertreter zu Nrn. 1 bis 2:

Richter am Amtsgericht Wagner
Richterin Dr. Kolak
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses
Richter am Amtsgericht Boxberg
Richterin am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Okfen
Direktor des Amtsgerichts Weber

Vertreter zu Nr. 3:

Richter am Amtsgericht Wagner
Richterin Lauer-Bohnen
Richterin Dr. Kolak
Richter am Amtsgericht Boxberg
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses
Richterin am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Okfen
Direktor des Amtsgerichts Weber

IX. Richterin Dr. Kolak:

1. die richterlichen Tätigkeiten nach § 148 a StPO
2. alle Schöffengerichtssachen, die dem Amtsgericht als „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach § 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO zugewiesen werden
3. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendsachen, die dem Amtsgericht als „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach § 210 Abs. 3. 354 Abs. 2 StPO zugewiesen werden
4. die Strafverfahren vor dem Jugendrichter und die hiermit zusammenhängenden Bewährungs-, Vollstreckungs- und sonstigen Verfahren
5. Haftanordnungen zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g ZPO
6. Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gem. §§ 758, 758a ZPO
7. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie die allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen (K, L und M)
8. die Beratungshilfesachen
9. die Nachlasssachen
10. die Grundbuchsachen
11. die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nach § 47 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG und nach § 27 StPO, auch in Verbindung mit § 46 OWiG
12. die Unterbringungssachen nach öffentlichem Recht
13. die Verfahren nach § 1631 b BGB und nach § 1800 BGB, soweit nicht Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 oder Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nr. 3 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind
14. alle Straf- und Bußgeldsachen, die dem Amtsgericht als „anderem Gericht“ oder „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zugewiesen werden, soweit kein anderer Richter zuständig ist
15. die Familiensachen mit dem Buchstaben A, I, N, R, S, T und W bis Z, soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nrn. 1 und 3 und Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind
16. die Familiensachen mit den Buchstaben E bis H, O, P, Q, U und V, die bis zum 31.12.2022 eingegangen sind und soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nrn. 1 und 3 und Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind

Vertreter zu Nrn. 1 bis 11:

Richter am Amtsgericht Boxberg
Richterin am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses
Richter am Amtsgericht Wagner
Richter am Amtsgericht Okfen
Direktor des Amtsgerichts Weber
Richter am Amtsgericht Korst

Vertreter zu Nrn. 12 bis 14:

Richter am Amtsgericht Korst
Richter am Amtsgericht Wagner (ausgenommen Nr. 14)
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses
Richterin am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Boxberg (ausgenommen Nr. 14)
Richter am Amtsgericht Okfen
Direktor des Amtsgerichts Weber

Vertreter zu Nrn. 15 und 16:

Richter am Amtsgericht Dr. Ehses
Richter am Amtsgericht Korst
Richter am Amtsgericht Boxberg
Richter am Amtsgericht Wagner
Richterin am Amtsgericht Köhler
Richter am Amtsgericht Okfen
Direktor des Amtsgerichts Weber

X. Richterin Lauer-Bohnen:

1. die Entscheidungen über die Ablehnung von Richterin Dr. Kolak nach § 45 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG und nach § 27 StPO, auch in Verbindung mit § 46 OWiG
2. die ihr zugewiesenen Aufgaben als Mitglied der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich

Vertreter zu Nr. 1:

Richter am Amtsgericht Wagner
Richterin am Amtsgericht Köhler
Direktor des Amtsgerichts Weber
Richter am Amtsgericht Okfen
Richter am Amtsgericht Korst
Richter am Amtsgericht Boxberg
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses

Vertreter zu Nr. 2:

Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans, im Übrigen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Trier.

XI. Güterichtersachen

Güterichter ist Präsident des Landgerichts Dr. Grüter als ersuchter Richter.

Ergänzende Bestimmungen

I. Für die Verteilung der Zivilsachen nach den Endziffern der Aktenzeichen gilt Folgendes:

Die Serviceeinheit für Zivilsachen wird angewiesen, um 11 Uhr eines jeden Arbeitstages die bis dahin vorliegenden verfahrenseinleitenden Anträge einschließlich der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Reihenfolge des Alphabets nach Maßgabe der für die Verteilung nach Buchstaben bestehenden Bestimmungen alphabetisch zu ordnen.

Maßgebend ist hierfür die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte/ Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Vornamen des Beklagten/Antragsgegners.

Den so geordneten Eingängen ist das jeweils nächste Aktenzeichen zuzuweisen. Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Tages vorzunehmen.

Eilsachen werden sofort nach Eingang dem nächsten Aktenzeichen zugewiesen. Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen. Hierunter fallen Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO, Arreste und einstweilige Verfügungen.

Im Fall einer Abtrennung bleibt die Richterin / der Richter zuständig, die / der die Abtrennung vorgenommen hat. Dem abgetrennten Verfahren ist die nächste in die Zuständigkeit der/s abtrennenden Richterin/Richters fallende Aktenzeichenendziffer zuzuweisen.

II. Im Übrigen gilt für die Verteilung nach Buchstaben Folgendes:

1. Bei Klagen oder Anträgen gegen natürliche Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei mehreren Personen ist der im Alphabet zunächst vorkommende Familienname maßgeblich. Die zum Namen gehörenden Adelsbezeichnungen und Zusätze wie Freiherr, Graf, von, van, ten und dergleichen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei Verfahren ohne Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers, hilfsweise des Betroffenen, bei mehreren Antragstellern oder Betroffenen nach dem alphabetisch zuerst vorkommenden Familiennamen der Antragsteller oder Betroffenen, hilfsweise bei Gleichheit der Nachnamen nach dem alphabetisch zuerst vorkommenden Vornamen der Betroffenen.
3. Bei Klagen oder Anträgen gegen Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise, Ortskrankenkassen oder Kirchengemeinden richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der örtlichen Bezeichnung.
4. Bei Klagen gegen den Staat oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter 2) fallen, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts der amtlichen Bezeichnung des Staates oder der Körperschaft, wobei jedoch das Wort „Land“, soweit es nicht Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes ist, außer Betracht bleibt.
5. Bei Klagen gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten oder andere juristische Personen, die einen Familien- oder Ortsnamen enthalten, ist dieser maßgebend, gleichgültig ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt; sind Familien- und Ortsnamen enthalten, ist der an erster Stelle stehende Familien- bzw. Ortsname maßgebend. Bei Fehlen eines Familien- oder Ortsnamens kommt es auf den ersten Buchstaben der Firmenbezeichnung an.
6. Bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker ist maßgeblich der Name des Erblassers.

7. Bei Klagen gegen den Verwalter einer Konkursmasse ist auf den Namen des Gemeinschuldners abzustellen.
8. Bei Klagen gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung ist maßgeblich der Name des Schuldners.
9. Nachträgliche Namensänderungen ändern nichts an der Zuständigkeit.
10. Für Familiensachen, die denselben Personenkreis oder dieselben Kinder betreffen, ist die Richterin bzw. der Richter zuständig, die bzw. der für ein anhängiges Familienverfahren desselben Personenkreises bzw. derselben Kinder zuständig ist.

Wittlich, 24.06.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. Dr. Ehses

gez. Okfen

gez. Köhler